



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 5 C 34.08
OVG 7 A 10444/08

In der Verwaltungsstreitsache

der Stadt [REDACTED]
vertreten durch den Bürgermeister,
[REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

gegen

den Landkreis [REDACTED]
vertreten durch den Landrat,
[REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

Beteiligter:

Der Vertreter des Bundesinteresses beim
Bundesverwaltungsgericht,
Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin,

hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 10. Dezember 2009
durch den Vizepräsidenten des Bundesverwaltungsgerichts Hund und
die Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Berlit und Dr. Störmer

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Urteile des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz
vom 24. Oktober 2008 und des Verwaltungsgerichts Koblenz
vom 26. März 2008 sind wirkungslos.

Die Kosten des gerichtsostenfreien Verfahrens werden
gegenseitig aufgehoben.

Gründe:

1. Nachdem die Klägerin und der Beklagte den Rechtsstreit mit Blick auf eine Änderung der Betreuungsverhältnisse übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren entsprechend § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO i.V.m. § 125 Abs. 1, § 141 VwGO einzustellen. Die Entscheidungen der Vorinstanzen sind wirkungslos (§ 173 VwGO i.V.m. § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO).
2. Unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes entspricht es billigem Ermessen (§ 161 Abs. 2 VwGO), die Verfahrenskosten gegenseitig aufzuheben. Da es nicht Aufgabe der Kostenentscheidung nach § 161 Abs. 2 VwGO ist, die Erfolgsaussichten der Revision abschließend zu prüfen und im Einzelnen darzulegen, zu welcher Entscheidung das Revisionsgericht in dem Streitfall voraussichtlich gekommen wäre, entspricht es bei - wie hier - im Zeitpunkt der übereinstimmenden Erledigung offenem Ausgang des Verfahrens grundsätzlich billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens gegenseitig aufzuheben (vgl. Beschlüsse vom 28. Oktober 1992 - BVerwG 11 C 30.92 - Buchholz 310 § 161 VwGO Nr. 98, vom 12. Oktober 1994 - BVerwG 8 C 10.94 - Buchholz 310 § 161 VwGO Nr. 107, S. 4 und vom 4. Juni 2003 - BVerwG 6 C 21.02 -).

3 Gerichtskosten werden gemäß § 188 Satz 2 Halbs. 1 VwGO nicht erhoben.

Hund

Prof. Dr. Berlitz

Dr. Störmer
